

Statuten

Die Ortspartei SVP Adligenswil ist Teil der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Luzern und des Amtes Luzern-Land.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich und weiblich (m/w) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen schweizerische Volkspartei der Gemeinde Adligenswil (Nachstehend Ortspartei genannt) besteht im Sinne einer politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Die SVP der Gemeinde Adligenswil ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei des Amtes Luzern-Land und des Kantons Luzern. Der Sitz der Ortspartei ist die Gemeinde ihrer Tätigkeit.

Art. 2

Ziel der Ortspartei ist die Förderung der SVP-Politik in der Gemeinde durch politische Basisarbeit und die Vertretung der Interessen der Parteimitglieder in den politischen Kommissionen und Behörden der Gemeinde. Als Richtlinie gelten die jeweiligen kantonalen und schweizerischen Parteigrundlagen und Aktionsprogramme.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Beitritt zur Ortspartei steht allen Personen offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der schweizerischen Volkspartei bekennen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Statuten der SVP Kanton Luzern gelten ergänzend.

Art. 4

Die Ortspartei erhebt den von der kantonalen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Personen, die den Jahresbeitrag entrichten, sind zugleich Mitglied der Amts- und Kantonalpartei und erhalten die SVP-Unterlagen.

Personen, die den festgelegten Jahresbeitrag nicht oder nur teilweise entrichten, sind Sympathisanten der Ortspartei und erhalten keine Unterlagen von der kantonalen Partei.

Art. 5

Die Mitglieder haften für die Vereinsschulden nur in der Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art. 6

Die Ortspartei entrichtet einen an der Amts-Delegiertenversammlung festgelegten Betrag an die Amtspartei Luzern-Land. Die Ortspartei ist zudem verpflichtet, dem Amtsvorstand ein aktuelles Mitgliederverzeichnis und die aktuellen Statuten zur Verfügung zu stellen.

III. Organe

Art. 7

Die Organe der Ortspartei sind die Ortsparteiversammlung, der Ortsparteivorstand und die Rechnungsrevisoren.

Die Ortsparteiversammlung

Art. 8

Die Ortsparteiversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie wird mindestens einmal pro Jahr einberufen und nimmt Stellung zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten, Wahlen und Abstimmungen. Insbesondere die folgenden Aufgaben fallen unübertragbar an;

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Ortsparteiversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Jahresberichts des Präsidenten
- d) Wahl des Ortsparteivorstandes und dessen Präsidenten
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Ausschluss eines Mitgliedes
- g) Nomination von Kommissionsmitgliedern und Mandatsträgern
- h) Änderung der Statuten der Ortspartei
- i) Auflösung der Ortspartei

Art. 9

Die Einladung mit Traktandenliste ist mindestens 2 Wochen vor der Ortsparteiversammlung bekannt zu geben. Anträge sind bis spätestens 5 Tage vor der Parteiversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 10

Den Vorsitz der Ortsparteiversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung der Vizepräsident/in. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler.

Art. 11

Über die Beschlüsse und Wahlen ist das Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12

Geheime Wahlen und/oder neue Abstimmungen können von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Parteimitglieder verlangt werden.

Art. 13

Ausserordentliche Ortsparteiversammlungen können auf Antrag des Vorstandes oder wenn 1/5 der Ortsparteimitglieder dies verlangen einberufen werden.

Der Ortsparteivorstand

Art. 14

Der Ortsparteivorstand besteht aus 1 - 7 Mitglieder und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten nach seiner Wahl durch die Ortsparteiversammlung selbst.

Art. 15

Die Wahlen erfolgen für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Allfällige Ersatzwahlen werden ausschliesslich für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen.

Art. 16

Der Ortsparteivorstand führt die Geschäfte der Ortspartei gemäss Art. 36 der Statuten der SVP des Kantons Luzern. Ihm obliegen überdies sämtliche Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 17

Der Ortsparteivorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es/dies die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Rechnungsrevisoren haben folgende Aufgaben; die Jahresrechnung zu prüfen, einen Revisorenbericht verfassen und diesen Bericht an der Ortsparteiversammlung zu verlesen.

Art. 19

Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im ersten Amtsjahr startet der an der Ortsparteiversammlung frisch gewählte Revisor als zweiter Revisor. Im zweiten Amtsjahr wird dieser automatisch und ohne Neuwahl zum ersten Revisor ernannt.

IV. Finanzen

Art. 20

Die Ortspartei Adligenswil finanziert sich aus;

- a) den Mitglieds- und Sympathisantenbeiträge
- b) freiwilligen Beiträgen und Sponsoring
- c) dem Ertrag spezieller Finanzierungsaktionen

Art. 21

Der Ortsparteikassier betreut das Finanzwesen der Ortspartei nach Weisungen des Ortsparteivorstandes und der Ortsparteiversammlung.

Art. 22

Die Mitglieder des Ortsparteivorstandes sind aufgrund der geleisteten Fronarbeit im Vorstand von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

V. Statutenrevision

Art. 23

Für die Revision der Statuten der Ortspartei ist eine 2/3 Mehrheit der an der betreffenden Ortsparteiversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zusätzlich bedürfen die Statuten der Ortspartei die Genehmigung durch den Amtsparteivorstand.

VI. Auflösung der Ortspartei

Art. 24

Anträge auf Auflösung der Ortspartei sind dem Ortsparteivorstand zu unterbreiten. Der entsprechende Antrag ist an einer Ortsparteiversammlung innert drei Monaten zum Entscheid vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 25

Das Vermögen der Ortspartei wird im Falle der Auflösung dem SVP Wahlkreis Amt Luzern-Land zur Verfügung gestellt, welche es einer späteren neu gegründeten Ortspartei derselben Gemeinde wieder zurückerstattet. Besteht auch die SVP Luzern-Land zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, ist das Vermögen der SVP des Kantons Luzern zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren Liquidationsverhandlungen obliegen dem Ortsparteivorstand.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Soweit die vorliegenden Statuten der Ortspartei Adligenswil keine Regelungen kennen, gelten ergänzend die Statuten der SVP Amt Luzern-Land und der SVP Kanton Luzern in ihrer jeweils gültigen Form.

Art. 27

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Ortsparteiversammlung angenommen und treten nach der Genehmigung des Wahlkreisvorstands in Kraft.

Sie ersetzt alle bisherigen Statuten der Ortspartei Adligenswil vom 13. November 2013.

Adligenswil, 18. April 2021



Roger Rölli
Präsident SVP Adligenswil



Markus Gabriel
Aktuar SVP Adligenswil